



AMT FÜR UMWELTSCHUTZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Karte der Zulässigkeit der thermischen Nutzung des Grundwassers

9. März 2009

| Schutzbedarf des Grundwassers | Zulässigkeit der thermische Grundwassernutzung |
|---|---|
| hoher Schutzbedarf Wasserschutzgebiete und | VERBOT ! |
| erhöhter Schutzbedarf übrige Grundwasser- Kerngebiete | ZULÄSSIG sind professionell betriebene Grossanlagen, Heizleistung > 50 Kilowatt |
| geringerer Schutzbedarf Grundwasser- | ZULÄSSIG mittelgrosse und grosse Anlagen, Heizleistung > 20 Kilowatt |

Jede Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken bedarf eine Konzession der Regierung (Wasserrechtsgesetz, Art. 7).

Die Konzession wird erteilt, wenn die geplante Anlage die Standort- und Grössenkriterien erfüllt und in einem hydrogeologischen Fachgutachten nachgewiesen wird, dass die beabsichtigte Grundwasserwärmenutzung bei den örtigen Gegebenheiten machbar ist, keine negativen Auswirkungen auf Grundwasser, Boden und Oberflächengewässer hat und keine bestehenden Nutzungen stört (RA 2009/1709).

